

CORONA HILFESTELLUNG AUS BAYERN zur Waldarbeit

<http://www.stmelf.bayern.de/coronavirus>

Auszug von der Internetseite aus den FAQs:

▾ Betriebsuntersagungen/-einschränkungen

Vom 18. März 2020 bis 30. März 2020 ist die Öffnung von Geschäften des Einzelhandels untersagt. Geöffnet bleiben unter anderem der Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Banken, Apotheken sowie Tankstellen. Hotels dürfen nur noch notwendige Übernachtungen anbieten und keine Touristen mehr beherbergen.

Das bayerische Gesundheitsministerium (StMGP) stellt eine Positivliste mit Branchen zur Verfügung, die ihre Geschäfte öffnen dürfen. (akt. 22.03.2020)

- Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen? (StMGP) [↗](#) [📄 Dokument vorlesen](#)
- StMGP (unter: Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie) [↗](#)

Sind von der Schließung von Ladengeschäften des Einzelhandels auch Geschäfte des Landhandels betroffen?

Agrar- und Landhandel sind von der Schließung von Einzelhandelsgeschäften ausgenommen. Es besteht kein Grund für Landwirte zur Bevorratung von Produktionsmitteln wie Pflanzenschutzmitteln, Zukaufsfuttermitteln oder Düngemitteln.

Dürfen Direktvermarkter und Wochenmärkte öffnen?

Ja.

Dürfen Urlaub-auf-dem-Bauernhof-Betriebe weiterhin Übernachtungen für Touristen anbieten?

Nein. Übernachtungen dürfen nur zu notwendigen (Geschäftsreisende), aber nicht zu touristischen Zwecken angeboten werden.

Können Land- und Forstwirte weiter ihre normalen Tätigkeiten ausführen?

Ja, unter äußerster Vermeidung sozialer Kontakte. Das Mitführen eines Passierscheins o.ä. ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie die Vorgaben zur Arbeitssicherheit.

Darf ein landwirtschaftlicher Betrieb bei Anordnung von häuslicher Quarantäne seine Tiere versorgen?

Ja. Die Kontrolle und Versorgung der Tiere müssen gewährleistet sein.